

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für das
Friedhofs- und Bestattungswesen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 19.01.2017

Die Stadt Amorbach erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I, GVBI S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBI S. 351) mit Stadtratsbeschluss vom 19.01.2017 folgende

Friedhofsgebührensatzung

ERSTER TEIL

Allgemeiner Teil

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenart

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Verwaltungsgebühren (§ 5)
 - b) Grabnutzungsgebühren (§ 6)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 7)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder

c) wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB)

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auslagen

Besonders entstehende Auslagen sind vom Gebührenschuldner neben den Gebühren zu ersetzen, wobei bei Einsatz des städtischen Bauhofes oder sonstigen Einsätzen der Stadt Amorbach die jeweiligen Verrechnungssätze Anwendung finden.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 5 Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen

- a) für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales 25,00 €
- b) für die Erteilung schriftlicher Auskünfte, Bescheinigungen etc. 25,00 €

§ 6 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabgebühr zum Erwerb eines Nutzungsrechts beträgt an einer

- a) Kindergrabstätte 140,00 €
- b) Urnengrabstätte 430,00 €
(zuzüglich Weitergabe nachgewiesener Kosten für die Grabplatte – ohne Beschriftung -)

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung pro Grabstelle (Wahlgrab)

- | | |
|--|----------|
| a) auf dem städtischen Friedhof in Amorbach | 525,00 € |
| b) in den Stadtteilen (Beuchen, Boxbrunn, Reichartshausen) | 525,00 € |

(3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr der Verlängerung

- | | |
|--|--|
| a) 1/25 des maßgeblichen Betrages für Gräber nach Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 bzw. | |
| b) 1/15 des maßgeblichen Betrages für Gräber nach Abs. 1 Buchst. a erhoben. | |

Verlängerungen unter 5 Jahren sind ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine Verlängerung aufgrund des Abs. 4 handelt.

Für Grabstätten mit mehr als vier nebeneinander liegenden Grabstellen werden bei Grabverlängerungen die jeweils gültigen Grabgebühren eines Vierfachgrabes berechnet. Dies gilt nicht für Gräber, die über das normale Maß hinausgehen.

(4) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Person (oder Urne) über die Dauer eines bestehenden Grabnutzungsrechtes hinaus reicht, sind die Grabplatzgebühren vom Zeitpunkt des Ablaufes des Grabnutzungsrechtes bis zum Ende der Ruhefrist der zu bestattenden Person (oder Urne) für den Zeitraum der Verlängerung nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes im Voraus zu entrichten.

(5) Soweit Gräber über das normale Maß hinausgehen, werden die Gebühren nach der tatsächlichen Größe berechnet.

Diese betragen beim Ankauf	235,00 €/m ²
----------------------------	-------------------------

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für Öffnen und Schließen des Grabes beträgt:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) bei einer Kindergrabstätte | 244,00 € |
| b) bei einer Wahlgrabstätte | 490,00 € |
| c) bei einer Urnengrabstätte | 205,00 € |

(2) Die Gebühr für das Vorbereiten der Aussegnungsfeier und die Bestattungsbegleitung bei Sarg- und Urnenbestattungen beträgt:

	75,00 €
--	---------

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Tag

- | | |
|---|----------|
| in Amorbach (einschließlich der Aussegnungshalle) | 180,00 € |
| in den Stadtteilen Boxbrunn und Reichartshausen | 150,00 € |

Für die Leichenüberführung vom Leichenhaus Amorbach zum Friedhof Beuchen übernimmt die Stadt Amorbach die Kosten für eine einfache Fahrt, zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den vom Bestattungsunternehmen jährlich kalkulierten Kosten.

- (4) Die Gebühr für die ausschließliche Benutzung der Aussegnungshalle in Amorbach beträgt pro Sterbefall: 100,00 €
- (5) Die Gebühr für die Gestellung von Sargträgern beträgt pro Träger 50,00 €
(Die Gestellung von Sargträgern entfällt, soweit anderweitig durch die Hinterbliebenen für Träger gesorgt ist, z.B. Vereine etc.)
- (6) Der Zuschlag für die Tieferlegung einer Grabsohle beträgt 145,00 €
- (7) Die Gebühr für die Ausbettung bei einer Umbettung beträgt:
- | | |
|---|----------|
| bei einer Sargausbettung | 825,00 € |
| bei einer Urnenausbettung aus einem Erdgrab | 168,00 € |
- (8) Für Samstagsbeisetzungen wird ein Zuschlag in Höhe von 60,00 € erhoben.

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige, mit dem Abräumen der Grabstätte durch die Stadt Amorbach verbundene Arbeiten werden nach Bedarf und Zeitaufwand festgesetzt (wie z.B. Abräumen der Grabstelle, Grabeinfassung entfernen, einsähen der Freiflächen, Grabmal und Fundamente beseitigen, ggf. Erdaushub abfahren).
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11.10.2007, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 02.12.2011, außer Kraft.

Amorbach, 20.01.2017

Schmitt

Erster Bürgermeister